

TOP 8: Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung 2025

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Bisheriger Text unserer Satzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Abhaltung von geordneten **Sport- und Spielübungen bei Fußball, Leichtathletik, Spielmannszug, Tischtennis und Turnen.**

Neu:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.**
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten **Sport-, Spiel- und Tanzübungen**, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des **Spielmannszuges**, des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Gesamtvorstand

dem/ der 1. Vorsitzenden
~~den beiden 2. Vorsitzenden~~ entfällt
dem/ der 2. Vorsitzenden
dem/ der 1. Rechner/ in
dem/ der 2. Rechner/ in
dem/ der 1. Schriftführer/ in
dem/ der 2. Schriftführer/ in
dem/ der Jugendleiter/ in
dem/ der stellvertr. Jugendleiter/ in
dem/ der Fußballabteilungsleiter/ in
dem/ der stellvertr. Fußballabteilungsleiter/ in
dem/ der Tischtennisabteilungsleiter/ in
dem/ der stellvertr. Tischtennisabteilungsleiter/ in
dem/ der Abteilungsleiter/ in Turnen + Leichtathletik
dem/ der Abteilungsleiter/ in Gymnastik und Aerobic
dem/ der „Alt Herren“ Fußballabteilungsleiter/ in
dem/ der Abteilungsleiter/ in Spielmannszug
den drei Beisitzern/ Beisitzerinnen

Neu:

den Beisitzern/ Beisitzerinnen **drei entfällt**

Hinzu kommt:

dem/ der stellvertr. Abteilungsleiter/ in Spielmannszug
dem/ der Abteilungsleiter/ in „Doppelaxt werfen“
dem/ der stellvertr. Abteilungsleiter/ in „Doppelaxt werfen“
dem/ der Abteilungsleiter/ in Dart
dem/ der stellvertr. Abteilungsleiter/ in Dart

b) dem geschäftsführenden Vorstand

dem/ der 1. Vorsitzenden
~~den beiden 2. Vorsitzenden~~ entfällt
dem/ der 2. Vorsitzenden
dem/ der 1. Rechner/ in
dem/ der 2. Rechner/ in
dem/ der 1. Schriftführer/ in
dem/ der 2. Schriftführer/ in

Bisher:

1. Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Neu:

1. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den **Geschäftsführenden Vorstand**.
Jugendliche ab 16 Jahren können in den **Vorstand** gewählt werden, benötigen aber die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person (Eltern) (§ 107 BGB). Sie dürfen auch das Amt eines vertretungsberechtigten Vorstands bekleiden.

Bisher:

3. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) ist der 1. Vorsitzende, die beiden 2. Vorsitzenden und der 1. Rechner. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Neu:

3. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) ist der in **§8, Absatz b)** festgelegte „**Geschäftsführende Vorstand**“. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.